

VERTRAULICH
bis zur Feststellung des
schriftlichen Ergebnisses der
letzten nicht öffentlichen
Ausschusssitzung durch
die/den Vorsitzende/n!

Stadt Heidelberg

Federführung:
Dezernat I, Kämmereiamt

Beteiligung:

Betreff:

**Satzung zur Änderung der
Verwaltungsgebührenordnung
hier: Insbesondere Einführung einer
Waffenkontrollgebühr**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Be- schlussempfehlung:	Handzeichen:
Haupt- und Finanzaus- schuss	11.05.2011	N	() ja () nein () ohne	
Gemeinderat	26.05.2011	Ö	() ja () nein () ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 1 beigefügte 22. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührenordnung. Die als Anlage 2 beigefügte Gebührenkalkulation ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
A 01	Änderungssatzung
A 02	Gebührenkalkulation (Vertraulich – Nur zur Beratung in den Gremien!)
A 03	Synopse des Gebührenverzeichnisses

A. Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
QU 1	+	Solide Haushaltswirtschaft Begründung: Die Erhebung von Verwaltungsgebühren ist ein wichtiger Faktor bei der teilweisen Gegenfinanzierung von entstehenden Aufwendungen einer Stadtverwaltung. Durch Verwaltungsgebühren können Aufwendungen der einzelnen städtischen Ämter ganz bzw. teilweise gedeckt werden und entlasten somit teilweise den Gesamthaushalt.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

keine

B. Begründung:

1. Neukalkulation von Verwaltungsgebühren

1.1. Allgemeine Ausführungen

Die Erhebung von Verwaltungsgebühren für die von der Verwaltung erbrachten Dienstleistungen dient als Möglichkeit, Aufwendungen für Leistungen, welche direkt vom Bürger in Anspruch genommen werden, in Rechnung zu stellen und somit anteilig zur Deckung der Aufwendungen des gesamten städtischen Haushaltes beizutragen. Die Entscheidung über die Höhe der Gebühren liegt im Ermessen des Gemeinderates.

Der Gemeinderat hat am 02.12.2010 beschlossen, die „Waffenkontrollgebühr“ beim Bürgeramt einzuführen.

In der Anlage 1 ist die Änderungssatzung beigefügt, in Anlage 2 ist die Kalkulation des Gebührentatbestandes und in Anlage 3 eine Synopse mit dem Vergleich des bisherigen Gebührenverzeichnisses zum neuen geänderten Gebührenverzeichnis dargestellt.

1.2. Waffenkontrollgebühr beim Bürgeramt

Grundsätzliches

Bisher wurden Waffenbesitzer dahingehend kontrolliert, ob sie ihre Schusswaffen sicher verwahrt hatten, ohne jedoch eine Gebühr dafür zahlen zu müssen. Mit dem neuen Gebührentatbestand werden diese Kontrollen nun gebührenpflichtig.

Der Beschluss des Gemeinderates zur Einführung der Waffenkontrollgebühr vom 02.12.2010 lautet wie folgt:

„Die Stadt führt zum 1. Januar 2011 eine kostendeckende Waffenkontrollgebühr ein. Die Gebühr wird bei allen Kontrollen fällig. Stichprobenartige Kontrollen sind regelmäßig und in ausreichender Anzahl durchzuführen, damit gewährleistet ist, dass die aktuell 1.790 Besitzer von 7.178 Schusswaffen in Heidelberg ihre Schusswaffen nach Recht und Gesetz sicher verwahren.“

Kalkulation (Anlage 2)

Die Kalkulation der neuen Gebühr erfolgt auf der Grundlage des Berichtes „Kosten eines Arbeitsplatzes (Stand 2010/2011)“, von der KGSt (Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement). In dem KGSt-Bericht wird mit pauschalisierten Werten für Personalaufwendungen, Sachaufwendungen und Arbeitsstunden gearbeitet. Diese Werte sind allgemein anerkannt als Grundlage für Gebührenkalkulationen.

Die zukünftigen Kalkulationen werden mit den beim Bürgeramt tatsächlich für die Kontrollen anfallenden Aufwendungen und Arbeitszeiten kalkuliert.

In der Kalkulation, welche der Anlage 2 zu entnehmen ist, ergibt sich eine zu 100 % kostendeckende Gebühr von **18,00 € je angefangene Viertelstunde.**

Im Regelfall dauert eine Kontrolle 1,5 Stunden, das heißt pro Kontrolle kommt im Durchschnitt eine zu zahlende Gebühr von 108,00 € auf die Waffenbesitzer zu.

Durch die Einführung der Waffenkontrollgebühr ist mit Mehrerträgen von ca. 30.000 € pro Jahr zu rechnen, welche im Haushaltsplanentwurf 2011/2012 bereits berücksichtigt sind.

2. Änderungen des Gebührenverzeichnisses (Anlage 1)

2.1. Waffenkontrollgebühr beim Bürgeramt

Der neue Gebührentatbestand „Waffenkontrollgebühr je angefangene Viertelstunde“ wird im Verwaltungsgebührenverzeichnis dem Bereich 2.3 Waffenrechtsangelegenheiten zugeordnet. Er wird mit der Nummer 2.3.36 eingefügt.

Bei dieser Gelegenheit soll der Auffangtatbestand (bisher Nummer 2.3.36) an das Ende der einzelnen Gebühren im Bereich 2.3 Waffenrechtsangelegenheiten gesetzt werden. Er bekommt die neue Nummer 2.3.39.

2.2. Redaktionelle Änderungen in den Bereichen der Betriebskontrollen sowie Tiergesundheit und Tierkörperentsorgung

In der Nummer 2.14.1 (Betriebskontrollen) und der Nummer 2.15.5 (Veterinärbehördliche Überwachung) werden die Bezeichnungen der Gebührentatbestände redaktionell geändert. Eine Veränderung der Gebühren ist damit nicht verbunden. Die Änderungen sind notwendig geworden, da die bisherigen Bezeichnungen unvollständig bzw. unverständlich waren.

3. Gegenüberstellung altes Gebührenverzeichnis – neues Gebührenverzeichnis (Anlage 3)

In Anlage 3 zu dieser Beschlussvorlage sind die Änderungen im Gebührenverzeichnis in einer Synopse noch einmal zusammengefasst dargestellt.

gezeichnet

Dr. Eckart Würzner